

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4482
VERTRAULICH

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Die Vertraulichkeit des Umdrucks wurde in der 88. Sitzung
des Finanzausschusses am 06.03.2025 aufgehoben.

18. Februar 2025

Veräußerung der Spielbank SH GmbH; Gesellschaftsvertrag GVB

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 86. Sitzung des Finanzausschusses des Landes vom 13.02.2025 hat Frau Abgeordnete Raudies um die Übersendung des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen (GVB) gebeten.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und weise auf die vertrauliche Behandlung dieses Dokuments hin.

Mit freundlichen Grüßengez.

Gez.

Dr. Silke Schneider

Anlage: Gesellschaftsvertrag GVB (vertraulich)

Beglaubigte Abschrift

**Satzung
der Firma**

**Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des
Landes Schleswig-Holstein mit beschränkter Haftung,**

mit dem Sitz
in Kiel

Stand: 27. Januar 2011



§ 1

Firma

Die Gesellschaft führt die Firma „Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mit beschränkter Haftung“

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Kiel.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

Abs. 1

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen aller Art an juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts im Interesse der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur des Landes Schleswig-Holstein und aller damit zusammenhängenden Geschäfte, und zwar auch in treuhänderischer Form.

Abs. 2

Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbaren Zusammenhang stehen. Sie kann sich insbesondere an Unternehmen beteiligen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen oder Niederlassungen errichten.

§ 4

Stammkapital

Abs. 1

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 750.000,00 Euro. Hierauf übernimmt das Land Schleswig-Holstein eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 Euro und 725.000,00 Euro.

Abs. 2

Die Stammeinlage ist in voller Höhe und sofort in bar einzuzahlen.

Abs. 3

Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sind in ihrer Belastung nur mit der Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Sie wird von der Geschäftsführung auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Abs. 5 Buchstabe h) erteilt.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind
die Gesellschafterversammlung
die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

Abs. 1

Die Gesellschafter üben ihre Rechte durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung aus.

Abs. 2

Die Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung und einem Gesellschafter schriftlich an jeden einzelnen Gesellschafter mit einer Frist von 2 Wochen, die mit der Absendung des Schriftstücks beginnt, einberufen. Das Einberufungsschreiben muß die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung enthalten.

Abs. 3

Die Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmachten sind in der Gesellschafterversammlung vorzulegen, sofern es sich nicht um alleinvertretungsberechtigte Organmitglieder handelt.

Abs. 4

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter oder die Vertreterin des Gesellschafters mit dem größten Geschäftsanteil.

Der oder die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Tagesordnungspunkte und veranlaßt die Abstimmung in der ihm geeignet erscheinenden Form.

Abs. 5

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
- c) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- e) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und die Errichtung von Geschäftsgebäuden,
- f) die Eingehung, Erweiterung, Reduzierung und Aufgabe von Beteiligungen,

- g) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen,
- h) die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen,
- i) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
- j) Abschluss und Kündigung eines Geschäftsbesorgungsvertrages und
- k) Bestimmung des jeweiligen Höchstkreditrahmens, den die Gesellschaft in Anspruch nehmen kann.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

Abs. 1

Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn so viele Gesellschafter vertreten sind, daß sie mindestens 50 % aller Stimmen in sich vereinigen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren je 1 Stimme.

Abs. 2

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit des vertretenen Kapitals gefaßt. Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abs. 3

Beschlüsse der Gesellschaft, für die eine notarielle Beurkundung nicht erforderlich ist, können im Umlaufverfahren durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden. Hierbei gilt die Nichtabgabe der Stimme innerhalb der gesetzten Frist, welche mindestens 2 Wochen betragen muß, als Stimmenthaltung.

Abs. 4

Über jede Gesellschafterversammlung und jeden Gesellschafterbeschluß ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist, soweit nicht gesetzliche Vor-

schriften die notarielle Beurkundung zwingend vorschreiben. Die Geschäftsführung sendet jedem Gesellschafter eine Abschrift der Niederschrift zu. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Niederschrift bei der Gesellschaft geltend zu machen. Über die Einwendungen entscheiden die Gesellschafter.

§ 8 Geschäftsführung

Abs. 1

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Es kann aber auch in einem solchen Falle einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. In jedem Falle können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Abs. 2

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Abs. 3

Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis zur Gesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu den in § 6 Abs. 5 e) bis k) genannten Geschäften.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für den Zeitraum 01. Februar 2011 bis 31. Dezember 2011 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 10

Jahresabschlüsse

Abs. 1

Die Geschäftsführung hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und diese durch den Abschlußprüfer prüfen zu lassen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs „Große Kapitalgesellschaften“ anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlußprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und einen Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses bzw. des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.

Abs. 2

Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten 8 Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses und Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung zu beschließen.

§ 11

Informationsrechte der Gesellschafter und Informationspflichten der Geschäftsführung

Abs. 1

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Er kann hierzu durch Beauftragte Einsicht in Bücher und Schriften und in den Betrieb der Gesellschaft nehmen.

Abs. 2

Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter über Umstände, die für die Gesellschaft von Bedeutung sind, zu unterrichten.

§ 12

Beziehungen zum Land Schleswig-Holstein

Abs. 1

Das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Es kann hierzu durch Beauftragte Einsicht in Bücher und Schriften und in den Betrieb der Gesellschaft nehmen.

Abs. 2

Das Land Schleswig-Holstein nimmt die Rechte gem. § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch.

Abs. 3

Dem Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

§ 13

Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen steht jedem Gesellschafter ein Recht auf Zuteilung und Übernahme von neuen Stammanlagen entsprechend seinem Anteil am bisherigen Stammkapital zu.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, amtlicher Anzeiger, veröffentlicht, sofern nicht zwingende Bestimmungen anderes vorschreiben,

§ 15

Kosten

Die Kosten der Gründung werden bis zur Höhe von insgesamt 1500,- Euro von der Gesellschaft getragen.

§ 16

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche rechtsgültigen Bestimmungen zu ersetzen, die dem erstrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommen, wie dies rechtlich möglich ist.

Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Urkundenrolle-Nr. 93/2011/01

Gemäß § 54 I GmbHG bescheinige ich hiermit, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages die mit Beschluss vom 27. Januar 2011 (meine Urkundenrolle-Nr. 72/2011/01) geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

K i e l, den 03. Februar 2011

L. S.

gez. Dr. Kickler

Notar

Es wird hiermit beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift wörtlich mit dem mir vorliegenden Original übereinstimmt.

K i e l, den 3. Februar 2011



Notar

